

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 568

Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Volksschulgesetz (VSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
1 Geltungsbereich	1 Geltungsbereich <u>und Gegenstand</u>			
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I. ² Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs, das an kantonalen Gymnasien angeboten wird, gilt dieses Gesetz nur, sofern es selber und seine	Art. 1 <u>Geltungsbereich</u>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

² Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

³ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Ausführungserlasse oder die Mittelschulgesetzgebung dies ausdrücklich vorsehen.				
	Art. 1a Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt a das Volksschulangebot, b die private Schulung, c weitere Bereiche, welche die Volksschule betreffen.			
2 Die Volksschule	2 Die Volksschule Volksschulangebot			
	Art. 1b Volksschulangebot ¹ Das Volksschulangebot umfasst a das allgemeine Volksschulangebot, b das ergänzende Volksschulangebot.			
	Art. 1c Allgemeines Volksschulangebot ¹ Das allgemeine Volksschulangebot umfasst a das Regelschulangebot, b das besondere Volksschulangebot.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	² Das Regelschulangebot umfasst insbesondere a den Regelschulunterricht, b die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen, c die unterstützenden Massnahmen, d die Schülertransporte, e den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. ³ Das besondere Volksschulangebot umfasst insbesondere a den Sonderschulunterricht, b die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, c den Unterricht mit besonderer Betreuung, d die Schülertransporte, e den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.			
	Art. 1d Ergänzendes Volksschulangebot ¹ Das ergänzende Volksschulangebot umfasst insbesondere			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	a die Tagesschule, b die Schulsozialarbeit, c die Betreuung während der Ferienzeit.	c die Betreuung während der Ferienzeit.		Antrag Kommissionsmehrheit
Art. 7a Spezifischstrukturierte Ausbildungsgänge für Hochbegabte ¹ In einen spezifischstrukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifischstrukturierten Angeboten für Hochbegabte ¹⁾ kann nur aufgenommen werden, wer über eine Kostengutsprache derjenigen bernischen Gemeinde verfügt, in der sie oder er den zivilrechtlichen Wohnsitz hat. ² Die Wohnsitzgemeinde leistet eine Kostengutsprache, wenn der spezifischstrukturierte Ausbildungsgang die	Art. 7a Spezifischstrukturierte Ausbildungsgänge für Hochbegabte <u>Talentförderung</u> ¹ In einen spezifischstrukturierten <u>ausserkantonalen oder privaten spezifischstrukturierten</u> Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifischstrukturierten <u>spezifisch-strukturierten</u> Angeboten für Hochbegabte ²⁾ kann nur <u>wird aufgenommen werden</u> , wer über eine Kostengutsprache derjenigen bernischen Gemeinde verfügt, in der sie oder er <u>zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 24e des Gesetzes vom 27. November 2000 über den zivilrechtlichen Wohnsitz hat</u> <u>Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)</u> ³⁾ . ² Die Wohnsitzgemeinde leistet <u>In ein innerkantonales spezifisch-strukturiertes Förderprogramm oder in einen innerkan-</u>			

¹⁾ BSG 439.38

²⁾ BSG [439.38-1](#)

³⁾ BSG [631.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabungsförderung besser erlaubt als die ordentliche öffentliche Schule am Aufenthaltsort und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist.	<u>tonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte wird aufgenommen, wer über eine Kostengutsprache, wenn Bewilligung der spezifisch-strukturierte Ausbildungsgang die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabungsförderung besser erlaubt als die ordentliche öffentliche Schule am Aufenthaltsort und wenn die Schülerin oder zuständigen Stelle der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist Bildungs- und Kulturdirektion verfügt. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 24g FILAG¹⁾.</u> ^{2a} Die Bewilligung wird erteilt, wenn a durch den Besuch des spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder des spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs die schulische Ausbildung und die Talentförderung besser vereinbar sind als durch den Besuch der ordentlichen öffentlichen Schule und b die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihres oder seines Talents vorweist. ^{2b} Die allfälligen Schülertransportkosten für den Besuch eines spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder eines			

¹⁾ BSG [631.1](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs gemäss Absatz 1 und 2 werden von den Eltern getragen. ^{2c} Die Bildungs- und Kulturdirektion setzt für den innerkantonalen Bereich der Talentförderung eine Kommission ein. ^{2d} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Förderprogramm und zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang durch Verordnung.	^{2d} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Förderprogramm und zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang durch Verordnung. <u>Er achtet insbesondere auf die Nähe von schulischer Ausbildung und Talentförderung.</u> ^{2e} Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung. Kann die Bewilligung gemäss Absatz 2 voraussichtlich nicht erteilt werden, wird der Förderpartner angemessen in das Verfahren miteinbezogen.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
³ ...				
Art. 12				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen ¹ Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen für die deutschsprachigen Volksschulen die Fächer sowie die Ziele und Inhalte für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11. Er berücksichtigt die Ergebnisse der interkantonalen Zusammenarbeit zu den Lehrplänen. ² Er erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere a zum obligatorischen und fakultativen Unterricht, b zur Unterrichtsorganisation, c zum Lehren und Lernen, d zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche. ³ ...	⁴ Der Erlass und die Einführung von Lehrplänen und Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat, soweit a ihre Umsetzung den Erlass oder die Änderung von Gesetzen erfordert oder bestehenden Gesetzen widerspricht; oder b sie neue oder zusätzliche Ausgaben	⁴ Er fasst die Beschlüsse gemäss den Absätzen 1 und 2 im Rahmen der von den zuständigen Organen beschlossenen Ausgaben sowie des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans.	⁴ Er fasst die Beschlüsse gemäss den Absätzen 1 und 2 im Rahmen seiner Finanzkompetenzen für neue einmalige und für neue wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 89 Absatz 2 Buchstaben a und b der Kantonsverfassung	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	zur Folge haben, welche in die Zuständigkeit zumindest des Grossen Rates fallen. ⁵ Interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat, soweit a ihre Umsetzung den Erlass oder die Änderung von Gesetzen erfordert oder bestehenden Gesetzen widerspricht; oder b sie neue oder zusätzliche Ausgaben zur Folge haben, welche in die Zuständigkeit zumindest des Grossen	<i>Streichen.</i>	(KV)¹. ⁵ Falls die Beschlüsse gemäss den Absätzen 1 und 2 die Finanzkompetenz des Regierungsrates überschreiten, ist der Grosse Rat gemäss Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung für die Beschlussfassung zuständig. ⁶ Die gleichen Kompetenzen gemäss den Absätzen 4 und 5 gelten analog auch für interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

¹ BSG 101.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Rates fallen.			
Art. 12a Lehrplan für die französischsprachigen Volksschulen ¹ Der Inhalt und die Befugnis zum Erlass des Lehrplans für die französischsprachigen Volksschulen richten sich nach den interkantonalen Bestimmungen. ² Der Regierungsrat erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere a zum obligatorischen und fakultativen Unterricht, b zur Unterrichtsorganisation, c zum Lehren und Lernen, d zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche.	³ Der Erlass und die Einführung von Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat, soweit a ihre Umsetzung den Erlass oder die Änderung von Gesetzen erfordert oder bestehenden Gesetzen widerspricht; oder b sie neue oder zusätzliche Ausgaben zur Folge haben, welche in die Zuständigkeit zumindest des Grossen Rates fallen.	³ Er fasst die Beschlüsse gemäss Absatz 2 im Rahmen der von den zuständigen Organen beschlossenen Ausgaben sowie des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans.	³ Er fasst die Beschlüsse gemäss den Absätzen 1 und 2 im Rahmen seiner Finanzkompetenzen für neue einmalige und für neue wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 89 Absatz 2 Buchstaben a und b der Kantonsverfassung. ⁴ Falls die Beschlüsse gemäss den Absätzen 1 und 2 die Finanzkompe-	Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
			tenz des Regierungsrates überschreiten, ist der Grosse Rat gemäss Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung für die Beschlussfassung zuständig. ⁵ Die gleichen Kompetenzen gemäss den Absätzen 3 und 4 gelten analog auch für interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteilen.	
Art. 14 Lehrmittel und Medien 1 Angebot ¹ Der Kanton sichert ein ausreichendes Angebot an geeigneten Lehrmitteln für die öffentlichen Volksschulen des Kantons Bern. ² Dazu kann er sich insbesondere an Verlagsunternehmen beteiligen, Verträge mit Dritten abschliessen oder Lehrmittel bewerten und auszeichnen.	Antrag der Kommission ² Dazu kann er sich insbesondere an Verlagsunternehmen beteiligen, Verträge mit Dritten abschliessen oder Lehrmittel bewerten und auszeichnen. Antrag des Regierungsrates Geltendes Recht	² Dazu kann er sich insbesondere an Verlagsunternehmen beteiligen, Verträge mit Dritten abschliessen oder Lehrmittel bewerten und auszeichnen.	Geltendes Recht	Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
³ Die Bildungs- und Kulturdirektion beschliesst die erforderlichen Massnahmen. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.				
Art. 14a 2 Verwendung ¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Lehrmittel zur Verwendung obligatorisch erklären, wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern. ² Sie kann Lehrmittel von der Verwendung ausschliessen, wenn diese a allgemein anerkannte didaktische oder pädagogische Prinzipien nicht beachten, b nicht mit den Ideen und Zielen des Lehrplans übereinstimmen oder	¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Lehrmittel zur Verwendung obligatorisch erklären, wenn Wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern, kann die Erziehungsdirektion vorgeben, welche Lehrmittel verwendet werden müssen. Sofern zu einem Fach mehrere nicht unter Absatz 2 fallende Lehrmittel bestehen, ist diese Befugnisse der Erziehungsdirektion darauf beschränkt, eine Auflistung von Lehrmitteln für das betreffende Fach zu erstellen, unter denen die Volksschulen obligatorisch auszuwählen haben. Von dieser Regelung ausgeschlossen ist der französische Kantonsteil. ² Sie Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Lehrmittel von der Verwendung ausschliessen, wenn diese	¹ Wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern, kann die Bildungs- und Kulturdirektion vorgeben, welche Lehrmittel verwendet werden müssen, wobei weitmöglichst Wahlobligatorien zu schaffen sind. Die Gründe für den Ausschluss eines Lehrmittels sind in Absatz 2 abschliessend geregelt. Für den französischsprachigen Kantonsteil gelten die interkantonalen Bestimmungen.	¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann die Verwendung von Lehrmitteln für obligatorisch erklären, wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern, wobei weitmöglichst Wahlobligatorien zu schaffen sind.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
c die interkantonale Koordination erheblich erschweren.				
Art. 14d Tagesschule 1 Angebot ¹ Tagesschulangebote tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei. ² Als Tagesschulangebote gelten: a Morgenbetreuung, b Mittagsbetreuung mit Verpflegung, c Aufgabenbetreuung, d Nachmittagsbetreuung. ³ Die Gemeinden haben mindestens diejenigen Tagesschulangebote zu führen, für die eine genügende Nachfrage besteht. ⁴ Sie können die Führung der Tagesschulangebote ganz oder teilweise an Private übertragen, sofern die Aufsicht durch die Schulkommission und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung gewährleistet sind.				
	^{4a} Die Betreuung der Kinder hat durch eine Person zu erfolgen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügt. Die Be-	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	^{4a} Streichen.	<i>Antrag Kommissionsminderheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist. Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement.	treuungsperson wird durch die Gemeindebehörde bestimmt. ⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist. Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement. a erlässt Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards und das Qualitätsmanagement, b kann die Verwendung einer Webapplikation für die Administration durch Verordnung vorschreiben. ⁶ Bei der Verwendung der Webapplikation gelten die Artikel 56, 57 und	a regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist, b erlässt Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards und das Qualitätsmanagement, c kann die Verwendung einer Webapplikation für die Administration durch Verordnung vorschreiben.	b erlässt Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, <u>insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie</u> und das Qualitätsmanagement,	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	112 des Gesetzes vom ■■■ über die sozialen Leistungsangebote (SLG) ¹⁾ sinngemäss.			
Art. 14h 5 Gebühren ¹ Für die Nutzung des Tagesschulangebots erheben die Gemeinden Gebühren von den Eltern. ² Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand und berücksichtigen die Einkommens- und die Vermögenssituation der Eltern sowie die Familiengrösse. ³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung.		Geltendes Recht	² Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand und berücksichtigen die Einkommens- und die Vermögenssituation der Eltern sowie die Familiengrösse. <u>Das maximale massgebende Einkommen, das zur Ermässigung der Gebühren berechtigt, soll dabei das 1,5-Fache des Medianlohns gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik nicht überschreiten.</u>	Geltendes Recht
	³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung.	Geltendes Recht		Geltendes Recht

1) BSG

= in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen, b die Massnahmen zur besonderen Förderung, c die Zuweisungsverfahren.	grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.			
Art. 18 Andere Schulung ¹ Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung. ² Das regionale Schulinspektorat bewilligt eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und der Schulleitung sowie auf Grund eines begründeten Antrages einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes.	Art. 18 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
³ Die Schulkommission wacht darüber, dass die Eltern des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnen. Sind diese säumig, benachrichtigt sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.				
Art. 19 Besondere Vorschriften, Fürsorgegesetzgebung ¹ Über den Unterricht an Sonderschulen und in Heimen, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Heime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im übrigen unterstehen die Sonderschulen und Heime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.	Art. 19 Aufgehoben.			
Art. 20 Unterricht für hospitalisierte Kinder ¹ Erholungsheime, Heilstätten und Spitäler, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, haben für einen den besonderen Verhältnissen angepassten Unterricht zu sorgen. ² Der Kanton trägt im Rahmen des Vorschlages der für die Institution jeweils zuständigen Direktion die Kosten dieses Unterrichtes. ³ Der Kanton kann im Inselspital eine Patientenschule führen.	Art. 20 Aufgehoben.			
Art. 20a	Art. 20a Aufgehoben.			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Schulsozialarbeit ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit. ² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden. ³ Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt. ⁴ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Schulsozialarbeitskosten der Gemeinden. Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel. ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.				
	4a Besonderes Volksschulangebot			
	4a.1 Grundsätze			
	Art. 21a ¹ Kinder, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können, besuchen ein besonderes			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Volksschulangebot. ² Sie werden dem besonderen Volksschulangebot individuell zugewiesen. ³ Das besondere Volksschulangebot wird integrativ in einer Schule mit Regelklassen oder separat in einer besonderen Volksschule besucht.			
	4a.2 Steuerung			
	Art. 21b ¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen des besonderen Volksschulangebots fest. ² Er sorgt für die Bereitstellung, die Koordination und die Überprüfung des Angebots. ³ Er fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Schulen mit integrativen bzw. separativen Angeboten. Er sorgt durch beratende, begleitende und anderweitige Unterstützung für die erforderliche Tragfähigkeit der Schulen.		⁴ Er sorgt für die Absprache und den Informationsaustausch zwischen den Fachpersonen der besonderen Volksschule und	⁴ <i>Streichen.</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
			den zuständigen Fachpersonen der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich.	
	4a.3 Zuweisungsverfahren			
	Art. 21c Bedarfsermittlung ¹ Der Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot, insbesondere an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, wird in der Regel standardisiert ermittelt. ² Er wird bei veränderten Umständen überprüft. ³ Der Regierungsrat regelt das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV), insbesondere die Zuständigkeit und den Zugang, durch Verordnung. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und den Zugang zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich sowie zur heilpädagogischen Früherziehung durch Verordnung.	⁴ Streichen.		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 21d Zusammenarbeit ¹ Bei der Ermittlung des Bedarfs des			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion mit Personen aus dem schulischen, therapeutischen, medizinischen und sozialen Bereich, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, mit den Verwaltungsbehörden sowie mit allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege zusammen, soweit diese mit dem betreffenden Kind befasst sind. ² Diese Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Informationen zu erteilen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. ³ Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich können die Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen gemäss Absatz 1 und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion einander im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, insbesondere über die Gesundheit sowie das familiäre, soziale und schulische Umfeld, bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.			
	Art. 21e Zuweisung, 1. Grundsatz			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt nach Anhörung der Eltern das besondere Volksschulangebot im Einzelfall auf der Grundlage der Ergebnisse des SAV.			
	Art. 21f 2. Im Speziellen ¹ Besteht ein Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot und an einer Unterbringung in einer besonderen Volksschule und sind die Eltern mit der Unterbringung einverstanden, verfügt die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion das besondere Volksschulangebot und vermittelt die Unterbringung gemäss dem Gesetz vom ■■■ über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)¹. ² Im Übrigen werden das besondere Volksschulangebot und die Unterbringung angeordnet durch a die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein Gericht, wenn die Unterbringung nicht einvernehmlich vermittelt werden kann, b die Jugendstrafbehörde bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen.			

¹) BSG ■■■

■ = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	³ Braucht ein Kind für längere Zeit Spitalpflege, gilt es als dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	4a.4 Schullaufbahn			
	Art. 21g ¹ Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule für Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und der anschliessenden Ausbildung abhängig. Sie dauert längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. ² Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Beurteilungsberichte ausgestellt. Diese sind Entscheidungsgrundlage für die weitere Schulung. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	4a.5 Unterricht in Spitälern			
	Art. 21h ¹ In Spitälern, die Kinder für längere Zeit			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	aufnehmen, ist ein den besonderen Verhältnissen angepasster Unterricht anzubieten.			
	4a.6 Übertragung der Aufgaben			
	Art. 21i Trägerschaft ¹ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten Trägerschaften die Aufgabe übertragen, das besondere Volksschulangebot bereitzustellen. ² Er berücksichtigt dabei die regionale Versorgung sowie die Qualität und die Kosten des Angebots. ³ Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens finden keine Anwendung. ⁴ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verhält sich bei der Übertragung der Aufgabe transparent, objektiv und unparteiisch. Sie vermeidet Interessenkonflikte, behandelt die Leistungserbringer rechtsgleich und beachtet das beschaffungsrechtliche Prinzip der Wirtschaftlichkeit. ⁵ Der Kanton oder die Trägerschaft übernimmt die Aufgaben, die das Gesetz den Gemeinden zuweist. Vorbehalten bleibt die Kontrolle des Schulbesuchs.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. 21k Wirkungen und Art der Übertragung ¹ Mit der Übertragung der Aufgaben wird die Schule der öffentlichen oder privaten Trägerschaft zu einer besonderen Volksschule. ² Die besondere Volksschule verpflichtet sich, die ihr zugewiesenen Kinder aufzunehmen. ³ Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Trägerschaft. ⁴ Mit den Aufgaben wird die Befugnis übertragen, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln.			
	Art. 21l Voraussetzungen zum Abschluss der Leistungsvereinbarung ¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung abschliessen, wenn diese a die Voraussetzungen zum Erteilen einer Bewilligung gemäss Artikel 66 erfüllt, b den Lehrkräften Anstellungsbedingungen anbietet, die denjenigen der Lehreranstellungsgesetzgebung in Bezug			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung entsprechen, c bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen ist oder sich bei einem allfälligen Pensionskassenwechsel der BPK oder der BLVK anschliesst, d über ein strategisches und ein operatives Organ verfügt, die in der personellen Zusammensetzung voneinander unabhängig sind, e ein von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigtes Reglement aufweist, das insbesondere die Blockzeiten, die Disziplinarmassnahmen und die Beschränkung des Tagesschulangebots regelt. ² Aus wichtigen Gründen kann ausnahmsweise eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.			
	Art. 21m Inhalt der Leistungsvereinbarung ¹ Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere a die Art, den Umfang und die Abgeltung			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	der Leistung, b die Qualitätsanforderungen, c die Wirkungs- und Leistungsziele, d die Berichterstattung, e die Unterrichtssprache, f das Angebot an Lehrmitteln und Medien, g die Kosten für das Tagesschulangebot, h die Fürsorgemassnahmen, i die Berufswahlvorbereitung, k den kirchlichen Unterricht, l die Schulsozialarbeit, m die Klassenorganisation, n die anzuwendenden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs der übertragenen Aufgabe, o die Schülertransporte, p den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. ² Der Regierungsrat regelt die Qualitätsanforderungen durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	4a.7 Aufsicht und Rechtspflege			
	Art. 21n ¹ Die regionalen Schulinspektorate beaufsichtigen die besonderen Volksschulen. ² Sie beurteilen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die besonderen Volksschulen aufgrund dieses Gesetzes erlassen.			
	4a.8 Finanzierung			
	Art. 21o Kostentragung ¹ Folgende Kosten werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt: a die Kosten des besonderen Volksschulangebots und b die anrechenbaren Kosten für die Tagesschulen des besonderen Volksschulangebots. c die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich sowie der heilpädagogischen Früherziehung.	c Streichen.		Antrag Kommissionsmehrheit
	² Bei einer Zuweisung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Jugendstrafbehörde oder ein Gericht trägt der Kanton die Kosten des besonderen Volksschulangebots. ³ Wird ein Kind mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen des Regelschulangebots unterrichtet, werden die Lehrergehälter gemäss Artikel 24 FILAG¹⁾ getragen. ⁴ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die anrechenbaren Kosten durch Verordnung.			
	Art. 21p Ausgabenbewilligung ¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben gemäss Artikel 21o Absatz 1 unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.			
	Art. 21q Kantonsbeiträge ¹ Die Höhe der einzelnen Kantonsbeiträge richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Leistungserbringung ergeben. ² Es können Pauschalen oder Beiträge, insbesondere aufgrund von Normkosten, ausgerichtet werden.			

¹⁾ BSG [631.1](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	³ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Berechnung durch Verordnung.			
	4a.9 Interkantonaler Schulbesuch			
	Art. 21r ¹ Der interkantonale Schulbesuch richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen. ² Der Regierungsrat regelt den interkantonalen Besuch des besonderen Volksschulangebots durch Verordnung.			
	4a.10 Geltungsbereich und Anwendbarkeit			
	Art. 21s Geltungsbereich dieses Abschnitts ¹ Für das besondere Volksschulangebot gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit weder in diesem Abschnitt, noch in der Leistungsvereinbarung, noch im Schulreglement der besonderen Volksschule bezüglich Blockzeiten, Disziplinarmassnahmen und Beschränkung des Tagesschulangebots davon abgewichen wird.			
	Art. 21t Nicht anwendbare Bestimmungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	¹ Für das besondere Volksschulangebot sind die Artikel 7 und 24 nicht anwendbar. ² Für die besonderen Volksschulen sind die Artikel 34 bis 47 sowie 48a bis 49a² nicht anwendbar.			
Art. 26 Übertritt in die Sekundarstufe I, Durchlässigkeit ¹ Für den Übertritt in die Sekundarstufe I gelten folgende Voraussetzungen: a für den Eintritt in eine Realklasse das absolvierte Pensum der Primarstufe, b für den Eintritt in eine Sekundarklasse das erfolgreiche Ergebnis aus dem Übertrittsverfahren, c für den Eintritt in Zusammenarbeitsformen gemäss Artikel 46 Absatz 4 die Zuweisung aufgrund der Ergebnisse des Übertrittsverfahrens. ² In eine Sekundarklasse werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts genügen werden. ³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Beizug	³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Beizug der			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der Regierungsrat . ⁴ Der Regierungsrat regelt den Schultypenwechsel und die Zulassung zum Vorbereitungsunterricht für den Übertritt in die Sekundarstufe II. Die Mittelschulgesetzgebung bleibt vorbehalten.	Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der Regierungsrat. a regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, b bewilligt die Ausgaben abschliessend.			
Art. 46 Klassen ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in Kindergartenklassen, in Primarklassen sowie in Real- und Sekundarklassen unterrichtet. ² Wo die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, können Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Realklassen gemeinsam unterrichtet werden.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
³ Wo die wohnortsnahe Schulung es erfordert, können Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Jahre der Primarstufe ausnahmsweise ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden. ⁴ Die Gemeinden können durch Reglement bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden. Dabei sind besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen. Das Nähere regelt der Regierungsrat. ⁵ Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht. Die Organisation des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs richtet sich nach der Mittelschulgesetzgebung.		^{3a} Wenn die Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten es erfordert, sind besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.		^{3a} (neu) Wenn die Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten es erfordern, sind besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.
Art. 50				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Kanton ¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Volksschule fest und sorgt für ein in allen Gemeinden vergleichbares Volksschulangebot. ² Er kann den Gemeinden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zur Verfügung stellen.	² Er kann den Gemeinden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zur Verfügung stellen. a den Gemeinden Hilfsmittel zur Verfügung stellen, b Informatikdienstleistungen zu kostendeckenden Preisen erbringen oder Dritte damit beauftragen. ³ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben gemäss Absatz 2 unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.			
Art. 60 Schulzahnärztlicher Dienst ¹ Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung. ² Die Gemeinden führen für die öffentlichen und privaten Volksschulen den schulzahnärztlichen Dienst durch.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
³ Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen a die erforderliche Prophylaxe: 1. jährliche Kontrolluntersuchung, 2. regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Volksschule unter Beizug von Fachpersonal, b das kostengünstige Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch 1. Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten, 2. Anwenden des Schulzahnpflegetarifs. ⁴ Die Wohnsitzgemeinden tragen die Kosten der Prophylaxe, unterstützen minderbemittelte Eltern und können weitere Behandlungskostenbeiträge ausrichten. ⁵ Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt Empfehlungen.	2. regelmässige vorbeugende Massnahmen in der <u>öffentlichen</u> Volksschule unter Beizug von Fachpersonal,			
	Art. 60a Schulsozialarbeit ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden. ³ Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt. ⁴ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit. Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel. ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden. ³ Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Ergebnis der ersten Lesung</i>
Art. 61 Erziehungsberatung, Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst ¹ Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ist Aufgabe des Kantons. ² Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpyschologische Versorgung in den Volksschulen, in den Berufsfachschulen und den Mittelschulen sicher.	Art. 61 Erziehungsberatung, Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst ¹ Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ist Aufgabe des Kantons.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Sie fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungs-, Schulungs- und Entwicklungsverhältnisse. ³ Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst ergänzt die private kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung. ⁴ Beide Dienste unterstützen Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung. ⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sowie Abklärungen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen. ⁶ ... ⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere a die Aufgaben, die Organisation und die Zusammenarbeit der Erziehungsberatung und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, b die Ausbildung und Diplomierung der	³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Beide Dienste unterstützen Die Erziehungsberatung unterstützt Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende Erziehenden und Erzieher, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung. ⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sowie Abklärungen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen. a die Aufgaben, die Organisation und die Zusammenarbeit Organisation der Erziehungsberatung und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater, c die Voraussetzungen der Anstellung als Erziehungsberaterin oder Erziehungsberater. d ...				
Art. 62 ¹ Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Volksschulen, Klassenlektüre, Klassenaustausch unterstützen. ² Er kann Urheberrechtsabgaben für die diesem Gesetz unterstehenden Volksschulen ganz oder teilweise übernehmen. ³ Er fördert insbesondere den Unterrichtsbesuch von Schülerinnen und Schülern des deutschsprachigen Sprachgebiets im französischsprachigen und umgekehrt. ⁴ Im Bereich der sportlichen und musischen Talentförderung übernimmt oder finanziert der Kanton die Koordination und finanziert die schulische Unterstützung.				
Art. 65				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Bewilligung ¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Volksschulpflicht erfüllen, bedürfen einer Bewilligung der Bildungs- und Kulturdirektion.	² Der Regierungsrat regelt die Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler einer Privatschule sowie das Gesuchsverfahren durch Verordnung.			
Art. 66 Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden, b pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten und überwachen, die den Unterricht erteilen, c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind, d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und e die Unterrichtssprache sich unter Vor-	d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und, e die Unterrichtssprache sich unter Vor-			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
behalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet. ² Eine andere Unterrichtssprache in einzelnen Fächern kann bewilligt werden, wenn die Privatschule gewährleistet, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.	behalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet.¹ f ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht sind, g Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.			
Art. 66a Bewilligungsvoraussetzungen für spezielle Privatschulen ¹ Privatschulen mit einer internationalen Ausrichtung, in denen Kinder unterrichtet werden, die keiner Integration bedürfen, wird die Bewilligung erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden, b pädagogisch ausgebildetes Personal den Unterricht verantwortet,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind und d die Unterrichtsinhalte und -ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen.	c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind und₁ d die Unterrichtsinhalte und -ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen₁. e ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht sind, f Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.			
	Art. 67b Beiträge für Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogische Unterstützung ¹ Der Kanton kann für Kinder, die ihre Volksschulpflicht in einer Privatschule erfüllen und einen ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufweisen, insbesondere Beiträge an die Kosten der hochspezialisierten Psychomotorik und hochspezialisierten Logopädie sowie der heilpädagogischen Unterstützung leisten. ² Der Regierungsrat			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	a bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend, b regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für einen Beitrag und dessen Umfang, durch Verordnung.			
Art. 74 Vollzug ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 17a Absatz 4, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 17a Absatz 4, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 60a Absatz 4, Artikel 61 Absatz 7, Artikel 65 Absatz 2, Artikel 67 Absatz 5 sowie Artikel 67b Absatz 2 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 21p, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 3, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absätze 5 und 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2, Artikel 60a Absatz 4, Artikel 61 Absatz 7, Artikel 65 Absatz 2, Artikel 67 Absatz 5 sowie Artikel 67b Absatz 2 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.		<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>
	T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T4-1 Zuweisung ¹ Kinder, die nach altem Recht in einer Schule mit Regelklassen oder in kantonal finanzierten Sonderschulen oder Heimen geschult werden, gelten mit Inkrafttreten dieser Änderung als diesem			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	besonderen Volksschulangebot zugewiesen.			
	Art. T4-2 Hängige Verfahren ¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Verwaltungsverfahren betreffend die Zuweisung, die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags oder die Untersuchung eines aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalts werden von der nach neuem Recht zuständigen Stelle nach neuem Recht geführt und abgeschlossen. ² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Beschwerdeverfahren werden von der bisher zuständigen Behörde nach bisherigem Recht geführt und abgeschlossen.			
	Art. T4-3 Bestehende Leistungsvereinbarungen ¹ Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsvereinbarungen oder geltende Tarife behalten ihre Gültigkeit nach Inkrafttreten dieser Änderung bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 21k bis 21m, längstens jedoch bis zum Ablauf der vorgesehenen Geltungsdauer. ² Die Befugnis, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln, gilt ab dem in der Leistungsvereinbarung			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	festgelegten Zeitpunkt.			
	Art. T4-4 Rückerstattung altrechtlich gewährter Investitionsbeiträge ¹ Für vor dem Inkrafttreten dieser Änderung an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde. ² Investitionsbeiträge gemäss Absatz 1 sind im Verhältnis der bei Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstat-ten. ³ Die Leistungserbringer können wählen, ob sie den gemäss Absatz 2 rückerstat-tungspflichtigen Betrag auf den Zeit-punkt des Inkrafttretens dieser Ände-rung zurückbezahlen wollen, oder ob die zuständige Stelle der Bildungs- und Kul-turdirektion die in der Leistungsverein-barung vorgesehene Abgeltung höchst-ens im Umfang des für die Infrastruktur vorgesehenen Anteils kürzen soll, bis der nach Massgabe von Absatz 2 rück-erstattungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist. ⁴ In Härtefällen kann der Regierungsrat Leistungserbringer teilweise von der Rückerstattungspflicht befreien.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. T4-5 Anpassung an die neuen Bewilligungsvoraussetzungen für Privatschulen ¹ Privatschulen, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliessen, haben innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Privatschulbewilligung zu erfüllen und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.			
	Art. T4-6 Vollzug ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen zum Übergang. ² Er legt den jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs zur Finanzierung gemäss dieser Änderung fest.			
	Art. T4-7 Ausgleich der Lastenverschiebung ¹ Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund dieser Änderung werden ab dem Zeitpunkt ihres Eintretens dem Lastenausgleich nach Artikel 29b FILAG angerechnet.			
	II.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	1. Der Erlass 430.250 Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993 (LAG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Allgemeiner Geltungsbereich ¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an a ... b öffentlichen Volksschulen, c kantonalen Sonderschulen, d ... e kantonalen Mittelschulen, f ... g kantonalen oder vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen, h kantonalen höheren Fachschulen. ² Es gilt auch für Lehrkräfte und andere Personen, die eine Funktion in der Schulleitung oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen. Der Regierungsrat regelt im Übrigen, für welche Funktionen und Spezialaufgaben im Interesse der Schule das vorliegende	b öffentlichen Volksschulen, <u>mit Ausnahme der besonderen Volksschulen.</u>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Gesetz gilt. Es gilt nicht für das ausschliesslich administrativ oder technisch tätige Personal. ³ Wenn die speziellen Verhältnisse dies erfordern, kann die besondere Gesetzgebung weitere Schulen, Schultypen, Institutionen des Bildungsbereichs oder Lehrerkategorien ganz oder teilweise diesem Gesetz unterstellen. ⁴ Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen. Er kann diese Schulen ganz oder teilweise der Personalgesetzgebung des Kantons oder dem Obligationenrecht unterstellen. ⁵ Der Kanton regelt die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte abschliessend. Er berücksichtigt dabei auch die Bedürfnisse der Gemeinden.				
	2. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 24g 7 Talentförderung ¹ Für den Schulbesuch gemäss Artikel			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	7a Absatz 2 VSG¹⁾ trägt der Kanton den Gehaltskostenbeitrag gemäss Artikel 24b Absatz 2. ² Die dabei durch den Kanton zusätzlich übernommenen Aufwendungen werden in die Berechnung der Kostenaufteilung gemäss Artikel 24 Absatz 1 einbezogen. ³ Der Anteil gemäss Artikel 24 Absatz 4 wird an die jeweilige Wohnsitzgemeinde ausgerichtet. ⁴ Besucht ein Kind die Volksschule nicht in der Gemeinde, in der es seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, so hat die Wohnsitzgemeinde der Schulortsgemeinde einen Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur zu entrichten. ⁵ Der Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten aller Gemeinden für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur. Der Kanton erhebt diese Kosten periodisch neu. ⁶ Die beteiligten Gemeinden können abweichende Regelungen vereinbaren.			
Art. 25 Sozialhilfe	Art. 25 <u>Sozialhilfe</u> <u>Soziales</u>	<i>Streichung der Änderung von Artikel 25</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

¹⁾ BSG [432.210](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
¹ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. ² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.	¹ Die für den Lastenausgleich <u>Soziales</u> massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. ^{1a} Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet: a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾, b Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)²⁾, c Gesetz vom ■. ■■ 20■■ über die sozialen Leistungsangebote (SLG)³⁾, d Gesetz vom ■. ■■ 20■■ über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁴⁾, e Artikel 21o Absatz 1 VSG.			

1) BSG [860.1](#)

2) BSG [861.1](#)

3) BSG [■■■](#)

4) BSG [■■■](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.				
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Bern, 2. Dezember 2020 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. April 2021 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Blum		Bern, 12. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Sch-negg Der Staatsschreiber: Auer